

# **Satzung der Gemeinde Handewitt über die Nutzung der Ganztags- und Betreuungsangebote für Grund- schul Kinder der Siegfried-Lenz-Schule im Rahmen der offenen Ganz- tagsschule und die Erhebung von Elternbeiträgen**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen, der §§ 6 und 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S.-H. S. 39) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, und 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27) mit den ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.03.2026 folgende Satzung erlassen:

Die Siegfried-Lenz-Schule Handewitt ist eine anerkannte Offene Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 6 des Schulgesetzes und bietet für Kinder im Grundschulalter, über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichtsangebotes hinaus, Betreuungsangebote an.

Unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021) und den dazu ergangenen Änderungen sowie der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter wird diese Satzung erlassen.

Ziel ist es, allen Kindern in der Grundschule der Siegfried-Lenz-Schule einen verlässlichen und diskriminierungsfreien Zugang zu qualifizierten Bildungs-, Betreuungs- und Förderangeboten zu ermöglichen und zugleich die wirtschaftliche Tragfähigkeit für Schulträger und weiterer Träger sicherzustellen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich/Trägerschaft**

(1) Diese Satzung gilt für die in der Präambel dargestellten Angebote für Grundschüler im Rahmen der offenen Ganztagschule an allen drei Standorten der Siegfried-Lenz-Schule der Gemeinde Handewitt. Gleichzeitig regelt diese die Erhebung von Elternbeiträgen für die teilnehmenden Kinder.

(2) Die Gemeinde Handewitt ist Schulträger der Siegfried-Lenz-Schule und nimmt für die Durchführung der Angebote die Leistung freier Träger in Anspruch. Mit diesen bestehen Kooperationsvereinbarungen, die die Träger verpflichten, die Regelungen dieser Satzung einzuhalten.

## **§ 2**

### **Inanspruchnahme der Ganztags- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder**

(1) Das Betreuungsangebot erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht (verlässliche Grundschule). Die Teilnahme ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule bis zum Beginn des 5. Schuljahres offen.

(2) Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Rechtsanspruchserfüllender Ganztags- und Betreuungsplatz** ist ein Angebot, das in Verbindung mit der Unterrichtszeit eine Betreuungszeit von bis zu acht Zeitstunden an fünf Tagen von montags bis freitags gewährleistet.

2. **Betreuungsmodul** bezeichnet die zeitlich festgelegten Betreuungszeiträume gemäß § 4 dieser Satzung.

3. **Schließzeiten** sind die Zeiträume, in denen die Ganztags- und Betreuungsangebote nicht angeboten werden. Die jährliche Gesamtdauer der Schließzeiten darf vier Wochen nicht überschreiten. Bewegliche Ferientage werden bei den Schließzeiten berücksichtigt. An Schulentwicklungstagen wird ein Betreuungsangebot wie gebucht vorgehalten.

### § 3

#### Teilnahme, Aufnahme und Kapazitätssteuerung

(1) Die Teilnahme am Ganztags- und Betreuungsangebot ist freiwillig und erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Ein Verbleib bis zum Ende des vierten Schuljahres ist ohne eine erneute Antragstellung möglich. Die Anmeldung ist mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung einschließlich SEPA-Lastschriftmandat verbindlich.

(2) Die Gemeinde Handewitt als Schulträger stellt im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sicher, dass für alle anspruchsberechtigten Kinder ein rechtsanspruchserfüllendes Ganztags- und Betreuungsangebot vorgehalten wird.

(3) Soweit an einem Standort vorübergehend nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, stellt der Schulträger eine gleichwertige rechtsanspruchserfüllende Alternative sicher, insbesondere durch Kooperation mit anderen Standorten oder Trägern.

(4) Der Schulträger entscheidet, ob zusätzliche, über den Rechtsanspruch hinausgehende Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden.

(5) Zusätzlich zum rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebot, können im Rahmen des offenen Ganztags freiwillige Zusatzangebote/Kurse angeboten werden. Hierfür können gesonderte Entgelte erhoben werden. Die Teilnahmebedingungen, Entgelte sowie ggf. anfallende Material-, Eintritts- und Fahrtkosten werden vor der Anmeldung zum jeweiligen Kurs bekanntgegeben. Die Kursanmeldung begründet ein gesondertes Teilnahmeverhältnis.

### § 4

#### Betreuungszeiten und Betreuungsmodule

(1) Die Betreuung findet an Schultagen statt.

Die Rahmenzeit am Standort Handewitt ist von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an den Standorten Jarplund und Weding von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

(2) Am Standort Handewitt werden folgende Betreuungsmodule angeboten:

07:00 – 08:30 Uhr & 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
07:00 – 08:30 Uhr & 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
07:00 – 08:30 Uhr & 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Zusätzlich wird eine Spätbetreuung bis 15:30 Uhr angeboten.

(3) An den Standorten Weding und Jarplund werden folgende Betreuungsmodule angeboten:

11:25 Uhr – 13:30 Uhr  
11:25 Uhr – 14:30 Uhr  
11:25 Uhr – 15:30 Uhr

(4) Sofern nur an einzelnen Nachmittagen eine Betreuung bis 15:00/15:30 Uhr erforderlich ist, können Betreuungszeiten ergänzend zur Betreuungszeit bis 13:00 Uhr/13:30 Uhr für montags bis freitags zugebucht werden.

(5) Für Familien mit geringerem oder flexiblen Betreuungsbedarf können Teilzeitmodelle (nur für Zeiten bis 15:30 Uhr) mit ein bis vier Betreuungstagen pro Woche gewählt werden. Die Nutzungsgebühr/der Elternbeitrag berechnet sich anteilig aus dem Monatsbeitrag gem. § 6 nach folgendem Schlüssel:

Betreuungstage pro Woche	Anteil am Monatsbeitrag
1 Tag	35%
2 Tage	60%
3 Tage	80%
4 Tage	92%
5 Tage	100%

Die Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.

(6) Die gewählten Betreuungstage gelten für ein Schuljahr. Änderungen sind aus wichtigem Grund zum Schulhalbjahr möglich. Die gebuchten Tage gelten auch für die Ferienbetreuung. Betreuungstage in den Ferien, die über den gebuchten Wochenumfang hinausgehen, werden nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 zusätzlich berechnet.

## **§ 5 Ferienbetreuung**

(1) Im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule wird eine Ferienbetreuung angeboten, soweit keine Schließzeiten gemäß § 2 Ziffer 3 bestehen. Die jährlichen Schließzeiten dürfen insgesamt vier Wochen nicht überschreiten. Die Schließzeiten für das jeweils folgende Kalenderjahr werden vor den Sommerferien des laufenden Jahres bekanntgegeben. Die Betreuungszeit in den Ferien ist in der Regel von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr am Standort Handewitt und von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Jarplund und Weding.

(2) Die Ferienbetreuung im Umfang der nach § 4 gebuchten Betreuungstage pro Woche ist mit dem monatlichen Elternbeitrag gemäß § 6 abgegolten. Zusätzliche Ferientage (über den gebuchten Wochenumfang hinaus) werden gemäß § 6 Abs. 4 gesonderte Beiträge erhoben. Material-, Eintritts- und Fahrtkosten können in tatsächlicher Höhe erhoben werden, sofern diese vorab angekündigt wurden.

(3) Kinder, die nicht an dem regelmäßigen Betreuungsangebot teilnehmen, haben trotzdem einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot in den Ferien und können wochenweise angemeldet werden.

(4) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese sollte bei Beginn des Schuljahres für das folgende Kalenderjahr erfolgen, jedoch spätestens bis acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien vorliegen. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferien möglich. Wird diese Frist nicht eingehalten oder wird die Ferienbetreuung trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen, wird zur Deckung des Vorhalte- und Verwaltungsaufwandes eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 35,00 € je gebuchter und nicht genutzter Ferienwoche. Die Gebühr entfällt, wenn die Nichtteilnahme unverzüglich mit Nachweis eines wichtigen Grundes (insbesondere Krankheit) angezeigt wird.

## **§ 6 Elternbeiträge**

(1) Für die Teilnahme an den Ganztags- und Betreuungsangeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden monatliche Elternbeiträge erhoben. Diese staffeln sich entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten. Die Ferienbetreuung im Umfang der nach § 4 gebuchten Betreuungszeiten pro Woche, ist mit dem monatlichen Elternbeitrag abgedeckt.

Der monatliche Höchstbetrag ist gedeckelt auf 135,00 € für die Rahmenzeit von 8 Stunden täglich. Zusätzliche Ferientage und zusätzliche Betreuungszeiten werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert berechnet.

(2) Die monatlichen Elternbeiträge am Standort Handewitt betragen bei Teilnahme an fünf Tagen pro Woche einschließlich Früh- und Ferienbetreuung:

bis 13:00 Uhr	75,00 €
bis 14:00 Uhr	105,00 €
bis 15:00 Uhr	135,00 €

Für die Spätbetreuung von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr an fünf Tagen sind zusätzlich monatlich 17,00 € zu entrichten.

(3) Die monatlichen Elternbeiträge an den Standorten Jarplund und Weding betragen bei Teilnahme an fünf Tagen pro Woche einschließlich Ferienbetreuung:

bis 13:30 Uhr	75,00 €
bis 14:30 Uhr	105,00 €
bis 15:30 Uhr	135,00 €

(4) Für zusätzliche Nachmittagsbetreuung gemäß § 4 Absatz 4 beträgt der Beitrag monatlich 13,00 € pro Wochentag.

(5) Für zusätzliche Ferientage gemäß § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 2 und 3 beträgt der Beitrag 7,00 € täglich/35,00 € wöchentlich. Ein Ferientag ist ein Betreuungstag innerhalb der Ferienbetreuungszeit gem. § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1.

(6) Die Gebührenpflicht für die Betreuung beginnt mit dem Tag der verbindlichen Anmeldung der Schülerin/des Schülers. Wird eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Schuljahres angemeldet, wird für den Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr berechnet.

Die Zahlung erfolgt per Lastschrift durch die Gemeinde Handewitt oder des von ihr beauftragten Trägers.

(7) Das Gebührenjahr ist auf den 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres festgelegt. Die monatliche Gebühr gemäß Absatz 2 ist 12-mal pro Gebührenjahr zu entrichten.

(8) Gebührenschuldner ist die/der Erziehungsberechtigte der Schülerin/des Schülers ab Beginn der Anmeldung. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder als Gesamtschuldner.

(9) Die Gebührenpflicht endet am 31.07. des Jahres, in dem die Schülerin/der Schüler die vierte Klasse beendet. Bei einer Kündigung oder einem Ausschluss gelten die Fristen des § 7. Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Krankheit) ist eine Befreiung bzw. Ermäßigung der Gebühr nicht möglich.

(10) Besuchen Geschwisterkinder die Betreuungsangebote, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50% und für das Dritte und jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 100%. Die Geschwisterermäßigung erfolgt träger- und einrichtungsübergreifend.

Auf Antrag besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung oder Befreiung unter Anwendung der Sozialstaffel des Kreises Schleswig-Flensburg zur Ermäßigung der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte. Der Antrag wird bei der Gemeinde Handewitt gestellt werden.

(11) Die Gebühren sind zum 01. eines jeden Monats fällig.

(12) Gebühren für zurückliegende Zeiten sind zum 01. des Folgemonats fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegt, so ist dieser zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Vertragsdauer, Kündigung und Ausschluss**

(1) Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres geschlossen. Er verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 31. Mai eines Jahres eine schriftliche Kündigung zum 31. Juli erklärt wird.

(2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind aus wichtigem Grund zum Schulhalbjahr möglich. Die Änderungsmitteilung muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres für das folgende Schulhalbjahr vorliegen.

(3) Ein besonderes Kündigungsrecht besteht bei Beitragserhöhungen, die nach dem 31. Mai bekanntgegeben werden sowie aus besonderen persönlichen Gründen. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(4) Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen ist eine unterjährige Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni eines Jahres ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Betreuung**

(1) Bei erheblichen oder wiederholten Pflichtverletzungen kann ein Kind ganz oder teilweise von der Betreuung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Pädagogische Maßnahmen sind vorrangig zu prüfen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

## **§ 9 Mittagsangebot**

Für die Teilnehmer des Betreuungsangebotes wird ein warmes Mittagessen mit Salat und Dessert angeboten. Die Kosten sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten und werden über einen Dienstleister abgerechnet.

## **§ 10 Versicherungen**

(1) Für die Dauer der Betreuung sowie für den Heimweg besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

(2) Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin/des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Aufsichtspflicht endet grundsätzlich mit der ordnungsgemäßen Abholung bzw. der vereinbarten Entlassung.

## **§ 11 Mitteilungspflichten**

(1) Soweit Schüler\*innen in Folge von Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund nicht am Betreuungsangebot teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Krankheiten wie Corona, Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und das Auftreten von Läusen in den Haaren müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr ebenfalls sofort mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Krankheit mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch nachzuweisen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde Handewitt erhebt, verarbeitet speichert die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten, soweit dies zur Durchführung der Angebote der offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuungsangebote in der Ganztagsgrundschule gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich ist. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der DSGVO in Verbindung mit den einschlägigen schul- und kommunalrechtlichen Vorschriften.

(2) Soweit freie Träger im Auftrag der Gemeinde Handewitt Leistungen erbringen, dürfen erforderliche Daten an diese übermittelt werden. Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.

(3) Für Datenverarbeitungen, die nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind (z. B. Öffentlichkeitsarbeit/Fotos) wird eine gesonderte freiwillige Einwilligung eingeholt.

(4) Weitere Informationen nach Artikel 13 DSGVO (u. a. Zwecke, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte) sind den Datenschutzhinweisen im Anmeldeverfahren zu entnehmen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Handewitt über die Nutzung der Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule und die Erhebung von Nutzungsgebühren an den Schulstandorten Jarplund und Weding vom 01.01.2022 außer Kraft.

Handewitt, 24.03.2026

Gemeinde Handewitt  
- Der Bürgermeister -

Thomas Rasmussen

